

## Z- 2660 Axel Springer Media Impact GmbH & Co. KG/ Funke Mediengruppe GmbH & Co. KGaA

### Verpflichtungszusagen

Axel Springer Media Impact GmbH & Co. KG ("**ASMI**")<sup>1</sup> ist im Wege von jeweils mit der Funke Mediengruppe GmbH & Co. KGaA ("**Funke**") und der Axel Springer SE ("**Axel Springer**") geschlossenen Vermarktungsverträgen für die Vermarktung bestimmter Publikumszeitschriften von Funke und Axel Springer einschließlich deren internationaler Vermarktung zuständig. ASMI agiert in der Vermarktung eigenständig und eigenverantwortlich, vor allem in der Ausarbeitung und Zusammenstellung von Angeboten an werbetreibende Unternehmen. ASMI ist auch für die Abwicklung der akquirierten Werbeaufträge, einschließlich der Rechnungslegung, Disposition und des Platzierungsmanagements, zuständig (Vgl Ziff 2.2 (iv) des jeweiligen Vermarktungsvertrages). Zudem obliegt ASMI aufgrund der bestehenden Verträge die rechtliche Kontrolle im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der Werbung in den Publikumszeitschriften von Funke und Axel Springer (Vgl Ziff 13.1 des jeweiligen Vermarktungsvertrages).

Axel Springer und Funke sind und bleiben aufgrund des kartellgerichtlichen Verfahrens zu GZ 27 Kt 164, 165/13 verb mit 29 Kt 1,2/14 zur Einhaltung von Auflagen im Bereich Anzeigenvermarktung in Publikumszeitschriften verpflichtet und sorgen im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten für die Einhaltung dieser Auflagen durch ASMI. Insb wurde ASMI durch Funke und Axel Springer zur Einhaltung der Vorgaben zur "gebündelten internationalen Vermarktung" iSd Auflagen verpflichtet. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten.

### BWB/Z-2660

#### Verpflichtungserklärung (08.06.2015)

1. ASMI<sup>2</sup> verpflichtet sich im Rahmen des Zusammenschlussverfahrens zu BWB/Z-2660 (Phase 1) gegenüber den Amtsparteien gemäß § 17 Abs 2 letzter Satz KartG 2005 idF BGBl. I Nr. 13/2013 zur Einhaltung von Pkt 3. "Anzeigenvermarktung" der kartellgerichtlichen Auflagen zu Gz 27 Kt/164, 165/13 verb mit 29 Kt 1,2/14 (im Folgenden als "**Verpflichtungszusage**" bezeichnet) wie folgt:

#### „Anzeigenvermarktung

- (i) ASMI<sup>2</sup> unterlässt jede Form der gebündelten internationalen Vermarktung (wie nachfolgend definiert) von Anzeigen in Publikumszeitschriften von Funke und Axel Springer, die in Österreich verbreitet werden. Als gebündelte Vermarktung iSd Auflage gilt jede

---

<sup>1</sup> Mit Vollzug des Zusammenschlussvorhabens wird ASMI in *Media Impact GmbH & Co. KG* ("**Media Impact**") umbenannt werden.

<sup>2</sup> Bzw nach Umbenennung Media Impact.

Anzeigenvermarktung gegenüber Werbekunden und Agenturen, die darauf abzielt, gleichzeitig Werbebuchungen in mehreren Publikumszeitschriften zu organisieren. Bündelvermarktung kann in bestimmten fixen Bündelangeboten, aber auch in individuellen Bündelangeboten an einzelne Kunden erfolgen.

Als internationale Vermarktung iSd Auflage gilt einerseits (A) die Vermarktung österreichischer Reichweiten der Publikumszeitschriften von Funke und Axel Springer (durch zusätzliche, gesonderte Entgeltleistungen für die Verbreitung in Österreich), und andererseits (B) die Vermarktung von sog Teilbelegungen, dh Werbebuchungen, die nur den nach Österreich exportierten Publikumszeitschriften von Funke und Axel Springer beigelegt/beigeheftet werden. Die Vermarktung iSd vorstehenden Satzes ist eine internationale, weil sie sich auf den österreichischen Werbemarkt bezieht, aber vom Ausland aus vermittelt/vereinbart wird oder weil sie für Werbekunden erfolgt, die nicht in Österreich ansässig sind.

- (ii) ASMI<sup>2</sup> stellt sicher, dass eine gebündelte internationale Vermarktung von Anzeigen in Publikumszeitschriften von Funke und Axel Springer auch nicht durch Dritte (Medienagenturen, Vermittler, Vermarkter etc) vorgenommen wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass (A) Dritten die Vermarktung nur unter dem Vorbehalt des Verbots der gebündelten internationalen Vermarktung iSd Pkt 3. (i) gestattet wird, (B) allfällige - vertragswidrige - Buchungen auch nicht vorgenommen werden und (C) dass ASMI<sup>2</sup> solche Rechtsverstöße auch konsequent verfolgt. Sofern bei Trading-Verträgen von der Vorgehensweise laut (A) abgesehen wird, stellt ASMI (zB durch die in Pkt (B) und (C) beschriebenen oder sonstige Verhaltensweisen) jedenfalls sicher, dass der Trader kein längerfristiges, regelmäßig verfügbares, publiziertes internationales Bündelangebot für gleichzeitige Anzeigenbuchungen in mehreren Publikumszeitschriften von AS und Funke vermarktet.
  - (iii) ASMI<sup>2</sup> wird insbesondere auch nicht die internationale Vermarktung von Titeln der VGN oder von Mediaprint übernehmen.“
2. Ergänzend teilt ASMI mit, dass die Geschäftsführung der ASMI<sup>2</sup> eine schriftliche Anweisung über die Einhaltung der Auflagen (wie oben angeführt) an die für die (Anzeigen-)Heftplanungen der von ASMI<sup>2</sup> vermarkteten Publikumszeitschriften zuständigen Personen sowie an das Angebotsmanagement von ASMI<sup>2</sup> übermittelt. Die Einhaltung der Anweisung ist von den Verantwortlichen der ASMI<sup>2</sup> für die genannten (Anzeigen-)Heftplanungen und das Angebotsmanagement jährlich gegenüber der Geschäftsführung von ASMI<sup>2</sup> zu bestätigen. Diese Unterlagen (Weisung, Bestätigung) sowie Informationen zur Vorgehensweise im Kontext von allfälligen Vermarktungsaktivitäten durch Dritte werden Funke und AS zur Verfügung gestellt, damit diese den Amtsparteien im Rahmen ihrer Berichtspflichten nach Pkt 5. der kartellgerichtlichen Auflagen zu GZ 27 Kt 164, 165/13 verb mit 29 Kt 1, 2/14 weiterleiten bzw zusammenfassend Informationen vorlegen und berichten können.

3. Sollten sich die Marktsituation oder sonstige relevante Umstände ändern, die für die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung durch ASMI maßgeblich waren (insbesondere auch eine Aufhebung oder Anpassung der Auflagen betreffend Anzeigenvermarktung im Verfahren GZ 27 Kt/164, 165/13 verb mit 29 Kt 1,2/14), werden auf Antrag von ASMI Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung bzw Aufhebung dieser Verpflichtungszusage zwischen ASMI sowie der BWB und dem Bundeskartellanwalt geführt. Dies, soweit nicht ohnedies in analoger Anwendung des § 12 Abs 3 KartG durch ASMI ein Antrag an das Kartellgericht gestellt werden kann.